

S A T Z U N G
Bebauungsplan Nr. 1 " Das Suhl "
der Gemeinde Goldbeck, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Goldbeck auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 6, Gemarkung Goldbeck; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 16, 19/15, 19/28 und 19/24
- im Osten : durch die Wegeparzelle 188/86
- im Süden : durch die Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 19/9 bzw. die Westgrenze der Wegeparzelle 85/7
- im Westen: durch die Plangebietsgrenze innerhalb des Flurstückes 95/12 und die Ostgrenze des Flurstückes 11/3

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist bis auf den im südlichen Teil vorhandenen erweiterungsfähigen Friedhof Kleinsiedlungsgebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der bebaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,2.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Goldbeck
in seiner Sitzung am 30. März 1965

gez. Hoppe
.....
(Gemeindedirektor)

Piegel

gez. Meier
.....
(Ratsherr)

Genehmigung bekanntgemacht
am 15. Oktober 1965
Der Gemeindedirektor

gez. Hoppe